Stadt Backnang
Kultur- und Sportamt
Festivalbüro
Bahnhofstraße 7
71522 Backnang

Anlage 3

Vergabekriterien für Stände beim Backnanger Weihnachtsmarkt

1. Grundsätze

1.1) Die Stadt Backnang (nachfolgend Veranstalter genannt) veranstaltet den Backnanger Weihnachtsmarkt im Innenstadt-Bereich von Backnang.

1.2) Beim Weihnachtsmarkt sollen in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Speisen und Getränke an Ständen angeboten werden. Bei der Standvergabe werden vorrangig Backnanger Vereine berücksichtigt, anschließend Vereine aus der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. In der Priorisierung folgen Backnanger Gastronomen und anschließend Gastronomen aus der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Darauf folgen Gastronomen, Getränkehändler und Vereine aus dem Rems-Murr-Kreis, der Region sowie der Partnerstädte, anschließend alle weiteren auswärtigen Betriebe und Vereine.

1.3) Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach den festgelegten Bewertungsmatrizen und wird für alle Bewerber gleichermaßen angesetzt.

1.4) Das Festgelände wird nach ordnungsbehördlich festgesetztem Plan aufgebaut. Außerhalb dieser im Plan festgesetzten Flächen ist eine Bewirtschaftung nicht zulässig. Jedem/jeder Bewerber/-in wird ein konkreter Standplatz zugewiesen.

1.5) Die Entgelte (Standgebühr, Pauschalen für Strom, Gas, ...) sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

1.6) Die jeweils gültigen Anforderungen werden auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht.

1.7) Die Bewerbungsfrist für den Weihnachtsmarkt endet zum 30. September 2026.

1.8) Voraussetzungen für die Teilnahme am Backnanger Weihnachtsmarkt ist die Erfüllung aller Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

2. Bewerbung, Doppel- und Mehrfachbewerbungen

2.1) Die Teilnahme an einem Weihnachtsmarkt ist jeweils innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung beim Veranstalter. Für die Bewerbungen sind ausschließlich die vom Veranstalter vorgeschriebenen Antragsvordrucke zu verwenden.

Die Antragstellung und Verfahrensabwicklung ist in elektronischer Form über ein vom Veranstalter zur Verfügung zu stellendes Portal gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

2.2) Mit dem Antrag hat jede/r Bewerber/in die vom Veranstalter geforderten, die Person des Bewerbers oder den angebotenen Stand betreffenden aktuellen gewerberechtlichen Status/ Konzession/ IHK-Unterrichtungsnachweis, Unbedenklichkeitsbescheinigung des FA vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
Ist die Antragstellung in elektronischer Form erfolgt, kann der Veranstalter Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen (wie z.B. Fotos) auch in schriftlicher Form verlangen.

2.3) Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und demselben Stand, entscheidet der Veranstalter im Benehmen mit den Bewerbern/innen, welche Bewerbung am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.

Stadt Backnang
Kultur- und Sportamt
Festivalbüro
Bahnhofstraße 7
71522 Backnang

2.4) Bewirbt sich ein/e Bewerber/in mit verschiedenen Ständen, kann der Veranstalter im Benehmen mit dem/der Bewerber/in entscheiden, mit welchem Stand der/die Bewerber/in am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.

2.5) Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen. Der Veranstalter kann auch Bewerbungen, für die bislang keine eigenen Branchen vorgesehen sind, berücksichtigen, wenn diese nach seinem Gestaltungswillen in die Festkonzeption mit aufgenommen werden sollen.

3. Ausschluss vom Vergabeverfahren

Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungs- verfahren oder aus früheren Festen – anzulasten sind oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind:

3.1) Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen in der Betriebsorganisation des Bewerbenden eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse)

3.2) Bewerbungen mit falschen Angaben;

3.3) unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden;

3.4) Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden;

3.5) Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Feste erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, da

a) Insolvenz eingetreten oder ein gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist.

b) sie oder ihr Personal bei früheren Weihnachtsmärkten gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstoßen haben/hat.

c) sie oder ihr Personal gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben/hat;

d) sie oder ihr Personal grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben/hat;

e) sie oder ihr Personal die bei einem früheren Weihnachtsmarkt oder einer anderen vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezogen haben.

3.6) Bewerber/innen bzw. Stände, die den Sicherheitsanforderungen während früherer oder anderer Feste bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben.

3.7) Doppelbewerbungen, die sich auf ein und denselben Stand beziehen, soweit diese gemäß Nr. 2.4 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können.

3.8) Bewerber/innen, die mehrere Bewerbungen eingereicht haben, soweit deren Bewerbungen gemäß Nr. 2.5 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können.

4. Vergabe bei Überangebot

Stadt Backnang
Kultur- und Sportamt
Festivalbüro
Bahnhofstraße 7
71522 Backnang

Gehen mehr gültige Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen nach den in Nr. 1.2, 1.3, 1.6-1.8 beschriebenen Grundsätzen und Vorgaben des Veranstalters. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf zu berücksichtigen.

4.1) In den in Nr. 1.3 genannten Bewertungsmatrizen werden darüber hinaus die folgenden Punkte berücksichtigt:

a) Angebotene Waren in Bezug auf Regionalität, Produktion und Nachhaltigkeit.

b) Sortimentsprofil in Bezug auf Alleinstellungsmerkmal, Attraktivität, Müllaufkommen, kulturellen Mehrwert und Erfahrungswert auf dem Weihnachtsmarkt, wobei sich der Erfahrungswert nur auf Stände bezieht, die sich in ihrer Art und Umfang nicht zu den Vorjahren unterscheiden.

c) Art und Beschaffenheit des Standes, wobei sowohl die Bauweise als auch der Bedarf an Strom bewertet werden.

4.2) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.

4.3) Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

4.6) Ergeben sich vor Beginn des Weihnachtsmarktes Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Ständen etc.), kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerber/innen, deren Stand nach Art und Größe passen, vergeben.

5. Zulassung

5.1) Die Zulassung für den Weihnachtsmarkt, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware sowie die Zuweisung des Standplatzes erfolgt schriftlich oder wird, sofern der/die Bewerber/in dies verlangt oder am elektronischen Bewerbungsverfahren teilnimmt, elektronisch übermittelt.

5.2) Der Veranstalter behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben. Es ist durch Auflage der Stadt Backnang untersagt, pure Spirituosen (branntweinhaltige Getränke) auszuschenken.

5.3) Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und des Veranstalters geregelt.

6. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann nach Ermahnung durch den Veranstalter aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

6.1) nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, weil er/sie oder sein/ihr Personal

a) gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstößt;

b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt;

c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Einrichtungen des Festgeländes verursacht;

d) die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den ihm/ihr zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Weihnachtsmarktes bezieht;

6.2) der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;

6.3) bei Rechtsnachfolgern/innen, die nach Nr. 7.2 oder 7.3 den Stand fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für den Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere, weil einer der in Nr. 3.5 genannten Gründe vorliegt;

6.4) der Vertrag (Nr. 5.3) mit dem Veranstalter vom Bewerber/von der Bewerberin nicht innerhalb von 3 Wochen nach Übersendung durch den Veranstalter abgeschlossen wird und dies nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

6.5) Pandemische Entwicklungen die Durchführung des Weihnachtsmarktes nicht oder nur teilweise möglich machen.

7. Rechtsnachfolge

7.1) Eine Übertragung der Zulassung oder eine Übertragung des Beschickerstatuses oder eine Überlassung des Standes an Dritte (etwa im Wege der Untervermietung) ist nicht zulässig.

7.2) Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze Nrn. 2, 3 und 4 für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.

7.3) Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird der Stand, für den die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt
– vorbehaltlich Nr. 6.3 – die Zulassung zugunsten dieses/r Rechtsnachfolgers/in.

7.4) Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen und zeigt dies dem Veranstalter unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich an, so kann der freigewordene Platz im Rahmen des Ermessens des Veranstalters neu mit Bewerbern/innen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze der Nr. 4.

8. Inkrafttreten

Die Fassung dieser Vergabekriterien, die durch die Stadt Backnang festgesetzt ist, ist erstmals auf das im Jahr 2025 durchzuführende Fest und alle darauffolgenden Feste, sofern keine Änderungen vorgenommen werden, anzuwenden.